

Preise nicht verkäuflich ist, oder wenn es für eine gewisse Notzeit (Depression) überhaupt nur darauf ankommt, den Betrieb aufrechtzuerhalten, sei es auch verlustbringend.

Der von uns vertretenen Auffassung nähert sich Elster in dem Aufsatz „Was ist Preisschleuderei“ (abgedruckt in GRUR 1931, S. 213 ff), dem wir folgende Sätze entnehmen: „... Der Abbau der Gewinnspanne ist an sich noch keine Preisschleuderei. Erst wenn die Spanne so groß (?) wird, daß sie mit einer vernünftigen Kalkulation und einer — auch bescheidenen — geschäftlichen Existenzwahrung nichts mehr zu tun hat, muß man von »Schleuderei« sprechen...“ Auch Tschierschky tritt der herrschenden Ansicht mit der Feststellung entschieden entgegen (KarlRdsch. 1930, S. 259), daß er „die weitere Behauptung, die Nipperdey und andere Kritiker aufgestellt haben, nachdrücklichst ablehnen müsse, daß das Unterbieten unter Selbstkosten a) überhaupt noch in den Rahmen des echten Leistungswettbewerbs falle, b) als ein mit der Auffassung aller billig und gerecht denkenden Berufsgenossen vereinbares, d. h. nicht als unsittliches Mittel, sondern als lauterer Wettbewerb anzusehen sei“<sup>4)</sup>. Dem bei der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels gebildeten Sonderausschuß zur Regelung von Wettbewerbsfragen liegt die Anfrage vor, ob im Einzelhandel die Ankündigung von regulären Waren zu Preisen, die unter dem Einlandspreis liegen oder dem Einlandspreis gleichkommen, an sich unlauter ist. Nach dem vorläufigen Bericht des Referenten ist die Anfrage in dieser Form nicht allgemein zu beantworten, und es ist deshalb eine besondere Sitzung des Sonderausschusses über die Frage des Preisunterbietens vorgesehen worden. Das Ergebnis dieser Sitzung werden wir unseren Lesern zur Kenntnis bringen.

#### Kann der Lehrling entlassen werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Uhrmachers wesentlich verschlechtert haben?

Ohne weiteres nicht.

1. Hat sich der Uhrmacher in dem Lehrvertrag die Entlassung des Lehrlings ausdrücklich für den Fall vorbehalten, daß erheblicher Arbeitsmangel von nicht nur vorübergehender Dauer eintritt, so erscheint die Entlassung des Lehrlings zulässig. Unstreitig ist die Frage allerdings nicht, vielmehr wird auch die Ansicht vertreten, daß eine Vereinbarung weiterer Entlassungsgründe als der in der Gewerbeordnung genannten unzulässig sei (so vor allem Landmann, Kom. z. Gew.-O., 1925, Anm. 3 zu § 127b). Im übrigen berechtigt Arbeitsmangel den Uhrmacher nicht zur Entlassung des Lehrlings, vielmehr muß er diesen mit Probearbeiten nach Maßgabe des Lehrvertrages, der in erster Linie ein Ausbildungs- und kein Dienstvertrag ist, weiter beschäftigen.

2. Wird über das Vermögen des Uhrmachers das Vergleichs- oder das Konkursverfahren eröffnet, so kann

4) Heingeler, Die Grenzen zulässiger Preisunterbietung (Carl Heymanns Verlag, Berlin 1932), untersucht das Problem mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und gelangt zu durchaus brauchbaren Ergebnissen im Sinne der von uns vertretenen Auffassung.

der Lehrling entlassen werden (RAG. vom 20. April 1932 und 13. Juni 1931), im Falle des Vergleichsverfahrens allerdings nur mit Ermächtigung des Vergleichsrichters.

3. Auch abgesehen von diesen Fällen kann der Lehrling vorzeitig entlassen werden, wenn die Durchführung der Lehre die wirtschaftliche Existenz des Uhrmachers ernstlich gefährden würde oder wegen Stilllegung des Betriebes unmöglich geworden ist.

4. Soweit der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter in den erwähnten Fällen vorzeitiger Auflösung des Lehrvertrages berechtigt ist, von dem Uhrmacher Schadenersatz zu verlangen, kann der Uhrmacher solche Ansprüche dadurch abwenden, daß er sich erfolgreich um eine Ersatzlehrstelle bemüht. In Ermangelung einer gesetzlichen Regelung besteht über die angeschnittenen Fragen zum Teil erhebliche Rechtsunsicherheit.

#### Wer ist wegen Hehlerei strafbar?

„Wer weiß oder den Umständen nach annehmen muß“, daß Sachen, die er ankauft, „mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind“, also beispielsweise gestohlen worden sind.

Für denjenigen, der sich gewerbsmäßig oder auch nur gelegentlich mit dem Ankauf vor allem von gebrauchten Sachen befaßt, besteht ständig die Gefahr, daß er der Hehlerei verdächtigt wird, insofern ihm zur Last gelegt wird, daß er „den Umständen nach hätte annehmen müssen“, daß es sich um gestohlenen Gut gehandelt hat. In dieser Hinsicht ist es wichtig zu wissen, daß der nachweisbare gute Glaube an das ehrliche Erlangtsein der Sache unter allen Umständen eine Verurteilung wegen Hehlerei ausschließt, mag auch der Beschuldigte die ihm bekannten verdächtigen Umstände nicht in Betracht gezogen oder unrichtig beurteilt, also sich einer (groben) Fahrlässigkeit schuldig gemacht haben. Nach geltendem Recht ist die fahrlässige Hehlerei, abgesehen von den Sonderfallbeständen des § 18 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen und des § 5 des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen usw. nicht strafbar. Kann dagegen der Beschuldigte nicht nachweisen, daß er gutgläubig gewesen ist, so kann ein in der Gegenrichtung unvollständiges Beweisergebnis bis zur vollen Schuld ergänzt werden, wenn Umstände vorhanden sind, die den Beschuldigten die Überzeugung von der strafbaren Herkunft der Sachen hätten aufdrängen müssen.

Nach dem Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches soll auch ganz allgemein fahrlässige Hehlerei strafbar sein, wenn die Sachen „beim Betrieb des Handels oder eines Gewerbes“ angekauft worden sind. Die Begründung, die für den Begriff der Fahrlässigkeit auch bereits nach geltendem Recht herangezogen werden kann, besagt hierzu folgendes: „Fahrlässig handelt . . . nur, wer die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist. Die Vorschrift ist also nur anwendbar, wenn der Erwerber beim Erwerb der Sache eine ihm nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere auch nach den Verhältnissen seines Betriebes, obliegende Prüfungspflicht vernachlässigt hat. Diese Prüfungspflicht wird sich mit der Pflicht zu der Prüfung decken, die der ehrbare Geschäftsmann bei seinen Geschäften ohnedies vornehmen muß, um nicht in Widerspruch mit den kaufmännischen Ehrbegriffen zu geraten und sich Rückforderungs- oder Schadenersatzansprüchen auszusetzen.“

(1/920)

**Kleine Anzeigen,** Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **In die UHRMACHERKUNST**